Sollten Ihre Erhebungsunterlagen zur Mikrozensuserhebung (Haushaltsbefragung) nicht bis zum 30.10.2025 ordnungsgemäß ausgefüllt beim Landesamt für Statistik Niedersachsen eingegangen sein, kann ich ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 400,-- Euro gegen Sie festsetzen.

Ich weise darauf hin, dass weitere Zwangsgelder mit steigenden Beträgen festgesetzt werden können, sofern Sie die Auskünfte weiterhin verweigern.

## Begründung:

Nachdem Sie Ihrer Auskunftspflicht im Rahmen der Mikrozensuserhebung (Haushaltsbefragung) nicht nachgekommen sind, wird das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 200,-- Euro gemäß § 70 NVwVG<sup>3</sup> in Verbindung mit § 64 und § 67 NPOG<sup>4</sup> festgesetzt.

Bei Repräsentativerhebungen ist die Beteiligung aller ausgewählten Personen dringend erforderlich, um repräsentative, statistisch verwertbare Ergebnisse zu erlangen. Aus diesem Grund und angesichts der Bedeutung der Mikrozensuserhebung ist die Festsetzung des Zwangsgeldes der Höhe nach angemessen und auch notwendig.

Da gegen Sie ein Zwangsgeld festzusetzen war, haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 73 NVwVG in Verbindung mit § 13 NVwKostG<sup>5</sup> sowie § 1 AllGO<sup>6</sup> und der lfd. Nummer 26 des Kostentarifs zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr dieses Zwangsgeldes lässt ein Ermessen zu, da der Gesetzgeber eine Gebührenspanne von 45,- Euro bis 95,- Euro gesetzlich verankert hat. Da Sie, als Auskunftspflichtige(r), nicht stärker als nötig belastet werden sollen, wird die geringste Gebühr gehandhabt.

Ich fordere Sie auf, den Gesamtbetrag des Zwangsgeldes einschließlich der Kosten des Verfahrens spätestens bis zum

30.10.2025

für das unten angegebene Konto einzuzahlen, sofern Sie bis dahin die Auskünfte nicht erteilt haben.

Wenn Sie die von Ihnen geforderten Auskünfte zur Mikrozensuserhebung (Haushaltsbefragung) ordnungsgemäß erteilen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes in Höhe von 200,--Euro. Auch die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 400,-- Euro gemäß § 70 NPOG ist in diesem Fall als gegenstandslos anzusehen. Die Verfahrenskosten in Höhe von 50,54 Euro haben Sie jedoch zu zahlen.

Zahlungsempfänger: Niedersächsische Landeshauptkasse

Bankverbindung

NordLB Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 1900151726 IBAN: **DE75 250 500 00 1900 151726** 

Verwendungszweck: 3206004022568

**BIC: NOLADE 2H** 

In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass bei schriftlicher Auskunftserteilung die Berichtspflichtigen ihrer Auskunftspflicht erst nachgekommen sind, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsunterlagen beim Landesamt für Statistik Niedersachsen eingegangen sind. Zu beantworten sind von Ihnen alle Fragen, sofern sie nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBI. S. 316), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. S. 3) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S.9), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) geändert worden ist.

<sup>5</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.April 2007 (Nds. GVBI. S. 173), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.Dezember 2016 (Nds. GVBI. S. 301) geändert worden ist.

<sup>6</sup> Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBI. 1997, S. 171 ber. 1998, S. 501), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2025 (Nds. GVBI. Nr. 46) geändert worden ist.